

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang National and International Administration and Policy an der Universität Potsdam

Vom 12. November 2014

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 i.V.m. den § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448) i.V.m. der Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZULO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 58) am 12. November 2014 die folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „National and International Administration and Policy“ erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZULO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „National and International Administration and Policy“ an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulassungsordnung (ZULO).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss einzelne Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang „National and International Administration and Policy“ gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwaltungs-, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - im Rahmen dieses Studiengangs insgesamt 30 LP in drei der folgenden Kernbereiche der Politikwissenschaft (Politische Theorie, Politik und Regieren in Deutschland und Europa, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik bzw. Verwaltung und Public Policy) sowie insgesamt 10 LP in der empirischen Sozialforschung und Methoden des sozialwissenschaftlichen Arbeitens erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B 2 (DSH 1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
- d) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Näheres zu Zertifikaten bzw. Zeugnissen als Nachweis regelt § 4 Abs. 2 ZULO.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZULO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 13. März 2015.

Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen wird die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit folgender Punktzahl berücksichtigt:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

(3) Studienrelevante Auslandsaufenthalte an einer Hochschule in der Dauer von mindestens drei Monaten werden mit fünf Punkten berücksichtigt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang „National and International Administration and Policy“ an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.